

Hausordnung für das Wohnheim des Landkreises Börde

Präambel

Das Zusammenleben von jungen Menschen verschiedenen Alters, unterschiedlicher Religion und Wesensart ist nur möglich, wenn alle bereit sind, die Persönlichkeit der anderen zu achten, Toleranz zu üben, Rücksicht aufeinander zu nehmen und bestimmte Regeln als verbindlich anzuerkennen.

Die Hausordnung ist die Zusammenfassung solcher Regeln. Sie gibt den notwendigen und verbindlichen äußeren Rahmen für den Aufenthalt im Wohnheim.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist für alle Bewohner/innen, Mitarbeiter/innen und Gäste des Wohnheims des Landkreises Börde verbindlich.

§ 2 Weisungsbefugnis

Verantwortlich für das Wohnheim ist der/die Leiter/in der Einrichtung. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Die im Wohnheim zuständigen Mitarbeiter/innen sind gegenüber den Bewohner/innen und Gästen weisungsbefugt.

Von der Wohnheimleitung beauftragte Personen sind befugt, die Zimmer zu betreten und den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen (im Bedarfsfall auch in Abwesenheit der Bewohner/innen).

§ 3 An- und Abreise

Das Wohnheim ist am Tag vor Beginn der Blockbeschulung bzw. Vollzeitunterbringung ab 17.00 Uhr geöffnet. Die Anreise ist bis 22.00 Uhr möglich. Sollte eine spätere Anreise erforderlich sein, ist eine Benachrichtigung des/der Dienst habenden Erziehers/Erzieherin notwendig.

Am Ende des Blockes (Abreisetag) sind die Zimmer bis 08.00 Uhr mit allen persönlichen Dingen zu räumen. Das Gepäck kann im dafür vorgesehenen Raum bis 14.00 Uhr abgestellt werden.

§ 4 An- und Abmeldung

Jede/r Bewohner/in hat sich ordnungsgemäß beim Betreten und Verlassen des Wohnheims im Ausgangsbuch an- und abzumelden. Über verlängerten Ausgang, Heimfahrten und Krankheit wird ein Nachweis geführt.

Verlängerter Ausgang (VA) für Personen unter 18 Jahren wird einmal wöchentlich gewährt. Der VA sowie unbegrenzter Ausgang (nur für volljährige Nutzer) muss bei dem/der diensthabenden Erzieher/in beantragt werden. Während des Ausganges besteht für die Mitarbeiter des Wohnheims keine Aufsichtspflicht. (VA für unter 18jährige bis 23.00 Uhr)

Besucher haben sich bei dem/der Dienst habenden Erzieher/in an- und abzumelden. Besucher haben das Wohnheim bis 20.00 Uhr zu verlassen. Eine Fremdübernachtung ist nicht gestattet.

Besucher, die sich nicht an die Hausordnung halten, werden des Hauses verwiesen.

§ 5 Nachtruhe

Die Nachtruhe ist einzuhalten.
Hausruhe ab 22.00 Uhr
Nachtruhe ab 23.00 Uhr
Nach 21.00 Uhr hat sich kein/e Bewohner/in in einem anderen Zimmer aufzuhalten.

§ 6 Sicherheit/Haftung

Für Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

Das Wohnheim übernimmt für Verlust oder Beschädigung privater Dinge sowie abgestellte Fahrzeuge/Fahrräder keinerlei Haftung.

Die Zimmer sind bei Abwesenheit im eigenen Interesse abgeschlossen zu halten. Für ihr Eigentum sind die Bewohner/innen selbst verantwortlich.

Die Zimmerschlüssel sind bei Verlassen des Wohnheimes abzugeben. Bei Verlust werden die Wiederbeschaffungskosten dem/der Verursacher/in auferlegt.

Alkohol, das Rauchen und die Benutzung von Kerzen und offenem Feuer sind im Wohnheim grundsätzlich untersagt. Gleiches gilt für Pyrotechnik.

Der Besitz, das Deponieren, Vertreiben sowie der Gebrauch von Drogen oder Rauschmitteln ist strengstens untersagt.

Das Mitbringen von Schuss-, Hieb-, Stich- oder sonstigen Waffen ist verboten.

Die Tierhaltung ist aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen nicht gestattet.

Computer und andere Geräte der Medientechnik dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Die Benutzung von Kaffeemaschinen und ähnlichen elektrischen Geräten ist nur in den zur Verfügung stehenden Küchen gestattet. Die Benutzung von Kabelverlängerungen ist nur mit Genehmigung erlaubt.

§ 7 Einrichtungsgegenstände

Die Räume und Einrichtungsgegenstände des Wohnheimes sind pfleglich zu behandeln und zu erhalten.

Für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Zimmer und des Inventars ist der Ersatz in Höhe des entstandenen Schadens zu leisten.

Beschädigungen und Mängel jeglicher Art sind unverzüglich der Wohnheimleitung anzuzeigen.

§ 8 Ordnung und Sauberkeit

Die Benutzung nicht bezogener Betten ist untersagt. Die Zimmer sind durch die Bewohner/innen selbst zu säubern. Donnerstags sind die Zimmer bis 17.30 Uhr gründlich zu reinigen und der angefallene Müll zu entsorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Mülltrennung erfolgt.

Die den Bewohner/innen zur Verfügung stehenden 2 Küchen sind nach der Nutzung sauber und ordentlich zu verlassen. Die Nutzung Küche 1 ist bis 21.00 Uhr und Küche 2 bis 22.00 Uhr möglich.

Club- und Freizeiträume sind nach der Nutzung ordentlich zu verlassen.

§ 9 Umweltbewusstes Verhalten

Es ist auf einen sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.

Bei geöffnetem Fenster ist grundsätzlich die Heizung abzustellen.

§ 10 Fluchtwege

Bei Gefahr ist das Wohnheim umgehend über die Eingangstreppe zu verlassen. Ist dies nicht mehr möglich, ist die Treppe im hinteren Bereich zu nutzen. Die angebrachten Fluchtwegschilder sind zu beachten. Sammelpunkt ist der Platz vor den Garagen.

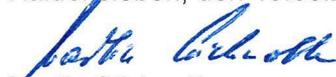
§ 11 Verstöße

Ein/eine Bewohner/in wird des Wohnheimes verwiesen, wenn er/sie in grober Weise gegen die Hausordnung verstößt oder durch wiederholte Disziplinlosigkeit das Zusammenleben im Wohnheim erschwert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Haldensleben, den 15.03.2023


Martin Stichnoth
Landrat